

REGLEMENT

FÜR DEN SPENDSCHUHFONDS UND FÜR DEN SCHULSUPPENFONDS

Beschlossen vom Gemeinderat am 18. April 2011

inkl. Nachtrag Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

in Kraft seit 27. September 2011 (Stand 01. Juni 2017)



Der Einwohnergemeinderat Lungern erlässt gestützt auf Art. 94 Abs. 8 und 10 der Kantonsverfassung folgendes Reglement:

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen „Spendschuhfonds“ besteht ein zweckgebundenes Vermögen.

² Unter dem Namen „Schulsuppenfonds“ besteht ein zweckgebundenes Vermögen.

Art. 2 Ziel und Zweck

¹ Aus dem Spendschuhfonds werden jährlich Mittel entnommen, um Kindern - insbesondere Schulkindern - von Familien mit Wohnsitz in Lungern mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten ein Paar Schuhe abzugeben.

² Aus dem Schulsuppenfonds werden Mittel entnommen, um Schulkinder über die Mittagszeit zu verköstigen und Schulkinder aus Familien mit Wohnsitz in Lungern mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Teilnahme an Ferienlagern der Schule, Blauring, Jungwacht, Teilnahme am Ferienpass des Freizeitentrums OW usw. zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Art. 3 Finanzierung

Der Spendschuhfonds und der Schulsuppenfonds werden geöffnert durch:

- freiwillige Spenden von Einzelpersonen und Organisationen
- Vergabungen, Legate und Schenkungen
- Zinserträge
- einmalige oder wiederkehrende Äufnung aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses.

Art. 4 Fondsvermögen

Die Guthaben des Spendschuhfonds und des Schulsuppenfonds sind in der Bestandesrechnung der Einwohnergemeinde Lungern integriert.

Art. 5 Beiträge ¹

¹ Für Schulkinder von Familien mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten können jährlich aus dem Spendschuh- bzw. Schulsuppenfonds folgende Beiträge vergeben werden:

- a) Abgabe von Gutscheinen für Schulkinder von Familien mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten;
- b) Beiträge an die Verköstigung während der Mittagszeit an Schulkinder von Familien mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten;
- c) Beiträge an Freizeitaktivitäten von Schulkindern von Familien mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

22

Art. 6 Anspruchsberechtigung und Voraussetzung

¹ Beiträge aus dem Spendschuhfonds und aus dem Schulsuppenfonds können Kinder erhalten, wenn sie in Lungern Wohnsitz haben und deren Eltern über ein Einkommen im Bereich des sozialen Existenzminimums verfügen: Als Richtwerte gelten die jeweils gültigen Richtlinien des SKOS.

² Personen, die Beiträge erhalten, sind auf Verlangen des Sozialdienstes verpflichtet, ihre finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

¹ Art. 5 Abs. 1 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

² Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

Art. 7 Rückerstattung

Grundsätzlich sind Hilfen aus dem Spendenschuhfonds und aus dem Schulsuppenfonds nicht rückerstattungs-pflichtig. Werden die Hilfen durch unwahre oder unvollständige Angaben unrechtmässig bezogen, sind diese in der Höhe des erhaltenen Wertes zurückzuerstatten.

Art. 8 Zuständigkeit ³

¹ 4

² Zuständig für die Ausrichtung von Beiträgen ist:

- a) der Sozialdienst bis zur Gesamtsumme der von jährlich CHF 1'000.-
- b) der Geschäftsführer ab jährlich Fr. 1'001.-.

Art. 9 Rechtsschutz ⁵

¹ Gegen Entscheide des Sozialdienstes sowie des Geschäftsführers kann innert 20 Tagen beim Einwohnerge-meinderat Lungern Beschwerde erhoben werden.

² Die Beschwerde ist schriftlich und mit Begründung einzureichen.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden am 27. September 2011 in Kraft.

Lungern, 07. September 2011

Einwohnergemeinderat Lungern

Der Gemeindepräsident

Sig. Josef Vogler

Der Gemeindeschreiber

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 01. Juli 2011 bis 31. Juli 2011 ist unbenützt abgelaufen.

Lungern, 07. September 2011

Gemeindekanzlei Lungern

Der Gemeindeschreiber

Sig. lic. iur. Hans-Beat Imfeld

³ Art. 8 Abs. 2 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

⁴ Aufgehoben mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

⁵ Art. 9 Abs. 1 geändert mit Reglement über die Einführung des neuen Gemeindeführungsmodells vom 14. Februar 2017

Einwohnergemeinde Lungern

Reglement für den Spendenschuhfonds und für den Schulsuppenfonds vom 18. April 2011

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 27. September 2011

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber

Sig. Dr. Stefan Hossli